

Text der Verordnung des Naturdenkmals 67

Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals „Saurierfährten Münchehagen“ im Landkreis Nienburg/Weser, Gemarkung Loccum vom 05.02.1987

Aufgrund der §§ 27 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1 Naturdenkmal

- (1) Das in den Abs. 2 - 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal „Saurierfährten Münchehagen“ - ND NI 67 - erklärt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich im Bereich der Stadt Rehburg-Loccum nordöstlich der Ortslage Münchehagen - TK 25 Nr. 3251 - in der Gemarkung Loccum, Flur 4, Flurstück 1/4.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Kartenausschnitt im M. 1 : 5 000. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt; die Grenze entspricht der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturdenkmal ist ca. 1,5 ha groß.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Die im Zuge eines Gesteinabbaues freigelegte Sohlfläche wird von einer mit Wellenrippelmarken geprägten Sandsteinschichtfläche gebildet, die zur Hauptsandsteinbank innerhalb der „Bückerberge-Formation“ (früher „Wealden“) gehört. Der gesamte Aufschlußbereich dieser Sandsteinbank weist Belastungsmarken und Trittsiegel von verschiedenen Sauriern auf. Die Vielzahl der hier vorhandenen Spuren ist besonders eindrucksvoll.
- (2) Schutzzweck ist:
 - a) Wegen der besonderen Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde und wegen der Seltenheit und Eigenart soll die freigelegte Sandsteinbank mit den zahlreichen Hinweisen aus dem Mesozoikum (Erdmittelalter) langfristig gesichert und vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden.
 - b) Die im Westbereich des ehemaligen Steinbruchs eingestaute Wasserfläche soll als Lebensstätte für an Feuchtigkeit gebundene Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, verboten.

- (2) Gemäß § 27 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist verboten, das Naturdenkmal außerhalb der im Gelände gekennzeichneten Bereich zu betreten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung folgende Abweichungen zugelassen:
- a) das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - b) Maßnahmen zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung und Pflege des Gebietes,
 - c) die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erforderliche Kennzeichnung einschließlich Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie das Aufstellen und Anbringen von Schau- und Informationstafeln, die sich auf das geschützte Objekt beziehen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 53 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz durch den Landkreis Nienburg/Weser gewährt werden.
- (2) Die Befreiung kann auch mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die zur Abwendung oder dem Ausgleich der dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufenden Auswirkungen dienen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 des Nds. Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden (§ 65 Abs. 1 NNatG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Nienburg/Weser, den 02.07.1987
6714-04/ND NI 67

Landkreis Nienburg/Weser

Dr. Wiesbrock
- Oberkreisdirektor -